

Jahresbericht 2022

Integrationshilfe

Täter-Opfer-Ausgleich & Tat-Ausgleich

Brücke – ambulante Maßnahmen nach dem JGG

Opfer- & Schadensfonds



Gütesiegel



Bundesarbeitsgemeinschaft
für Täter-Opfer-Ausgleich e.V.
Gültig bis 2025

Fachstelle:

EJF gemeinnützige AG
Integrationshilfe
Bugenhagenstraße 12
10551 Berlin
Tel.: 030 864 24 610 und 030 429 58 41
Mail: integrationshilfe@ejf.de

Geschäftsstelle:

EJF gemeinnützige AG
Königsberger Str. 28
12207 Berlin
AG Charlottenburg HRB 94431 B
Vorstand: Dr. Andreas Eckhoff
Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Bernd Biermann
Mitglied im Diakonischen Werk

Integrationshilfe

Selbstverständnis und Leitbild

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF gemeinnützige AG) ist ein bundesweit tätiger sozialer Träger mit christlicher Prägung. Unter seinem Dach vereint das EJF Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Altenhilfe, Flüchtlingshilfe sowie der Beratungs- und Bildungsarbeit.

Das EJF begleitet und berät Menschen aller Altersgruppen und Glaubensrichtungen, die eine besondere persönliche und soziale Zuwendung brauchen. 1894 begründet, ist das EJF heute ein Unternehmen mit Tradition und grenzüberschreitender Reichweite.

Die Integrationshilfe gehört zum Kinder- und Jugendhilfeverbund Süd (KJHV Süd). Der KJHV Süd ist eine Jugendhilfeeinrichtung mit stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen, Schulsozialarbeit und Angeboten für straffällige junge Menschen. Unter dem Leitsatz „Ein Netz hält mehr als einzelne Fäden“ bieten wir Kindern, Jugendlichen und Familien ein breites Spektrum an Hilfe und Betreuung.

Die Integrationshilfe ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, die seit 1981 ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) für Jugendliche und Heranwachsende durchführt, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Unser Projekt „Brücke“ ist ein fester Bestandteil der Berliner Strafrechtspflege.

Unsere Angebote

Die Integrationshilfe (ehemals Integrationshilfe Berlin e.V.) gibt es in Berlin seit dem Jahr 1981. Seitdem bieten wir kontinuierlich über unser Projekt Brücke verschiedenste **ambulante Maßnahmen nach dem JGG**, für junge Menschen aus dem ganzen Stadtgebiet an. Die richten sich nach den Leistungsbeschreibungen und orientieren sich an dem Prinzip, auf deviantes und delinquentes Verhalten junger Menschen durch erzieherische Angebote zu reagieren – „Erziehen statt Strafen“.

Seit 1991 bietet die Integrationshilfe in Berlin den **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)** im Jugendstrafverfahren an. Ein für Geschädigte wie Beschuldigte gleichermaßen allparteilicher Vermittlungsansatz ermöglicht den Beteiligten in einem geschützten und begleiteten Rahmen einen Dialog aufzunehmen. Die Fachstelle trägt, als eine der wenigen Fachstellen deutschlandweit, das Gütesiegel der Bundesarbeitsgemeinschaft für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (BAG TOA e.V.) und das seit dem Jahr 2005.

Seit Mai 2011 bieten wir zusätzlich den **Tat-Ausgleich** – Konfliktschlichtungen für Schulen und Schüler*innen an, ein Angebot der Jugendhilfe für Strafunmündige oder Konflikte ohne Strafverfahren für die Berliner Schulen.

Der „Berliner Opferfonds für den Täter-Opfer-Ausgleich“, kurz **Opferfonds**, wie auch sein Pendant bei den Jugendabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten, der **Schadensfonds**, sind eigenständige Konstrukte. Die Abwicklung der Auszahlungen an Geschädigte erfolgt jedoch über die Finanzbuchhaltung der EJF gemeinnützigen AG.

Unsere Kernkompetenz

Durch Straftaten werden Menschen verletzt, nicht nur Gesetze. Die Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, sich gleichermaßen um die Geschädigten und ihre Bedürfnisse zu kümmern, die passenden Angebote und einen geschützten Rahmen bereit zu stellen, wie auch als Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, das ist das Prinzip von Restorative Justice und einer restaurativen Praxis.

Ein Großteil der kriminalpräventiven Maßnahmen setzt im Vorfeld an, in der Hoffnung, Delinquenz und Kriminalität somit verhindern zu können. Deviantes und delinquentes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, gerade im urbanen Raum einer Metropole wie Berlin, hat es jedoch schon immer gegeben und wird es auch in Zukunft geben.

Die Aufarbeitung eines solchen devianten und vor allem delinquenten Verhaltens, die Perspektive von Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung, das Aufzeigen von Alternativen und anderen Perspektiven, hat ebenfalls einen präventiven Charakter.

Gelungene „Täterarbeit“ ist ein wichtiger Opferschutz und eine zugewandte Opferarbeit, ein wichtiger Bestandteil für die Verarbeitung des Erlebten. Mit unserer Arbeit leisten wir einen kleinen, aber dennoch wichtigen Beitrag, für ein friedliches Miteinander in dieser Stadt.

Unsere Kernkompetenzen liegen in den Bereichen: Tataufarbeitung, Konfliktanalyse, Konfliktschlichtung, Prävention & Wiedergutmachung

Täter-Opfer-Ausgleich

Grundlegendes

„Der Täter-Opfer-Ausgleich ist der Versuch, auf freiwilliger Basis Täter und Opfer, unter der Mithilfe von eigens dafür ausgebildeten, allparteilichen und professionellen Vermittler*Innen, in einen gemeinsamen Dialog zu bringen, um eine möglichst nachhaltige und für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden für einen Konflikt, der seine Ursache in einer Straftat hat oder die Folge einer solchen ist. Diese Lösung kann eine materielle Wiedergutmachung für die verursachten Verletzungen oder Schäden beinhalten und basiert auf der Begegnung von Opfer und Täter, wobei auch indirekte Formen des Ausgleichs möglich sind“.¹

Die drei wesentlichen Elemente des Täter-Opfer-Ausgleichs sind demnach der Dialog zwischen Opfer und Täter, eine größere Teilhabe beider Seiten bei der Suche nach einer Lösung bzw. an einer Be- und Verarbeitung des Vorgefallenen, als dies im Strafverfahren allgemein möglich wäre, sowie eine Wiedergutmachung, sei sie nun materieller oder immaterieller Art. Als wünschenswerte, positive Nebeneffekte zählen dabei die Stärkung des Opfers, ein möglicher – auf eine Verhaltensänderung und damit ausbleibende Rückfälligkeit ausgerichteter – Lerneffekt beim Täter, eine ausbleibende Stigmatisierung bzw. Rollenübernahme als Opfer oder Täter sowie eine Entlastung der Justiz.

Aus der Opferperspektive

Aus der Opferforschung (Viktimologie) stammt u.a. die Erkenntnis, dass es nicht „das Opfer“ von Straftaten gibt. Wir alle reagieren unterschiedlich, haben eigene Erfahrungen gemacht, sind mal mehr – mal weniger resistent, haben unsere Anschauungen, Haltungen, einen eigenen Habitus, im Idealfall ein Umfeld was uns im Krisenfall stützt und gehen somit auch unterschiedlich mit Krisensituationen um bzw. haben unterschiedliche Ressourcen, diese zu be- und verarbeiten. Gedemütigt, beleidigt, beraubt, verletzt und somit physisch wie psychisch geschädigt zu werden, gehört ganz sicher zu einer solchen Krisensituation, mitunter mit längerfristigen Folgen.

Aus der Opferforschung wissen wir weiterhin, dass es auch das Bedürfnis gibt, dass auf Straftaten nicht alleine mit Strafe, sondern mit Verantwortungsübernahme durch den Verursacher, Wiedergutmachung und Schadenersatz sowie einer pädagogisch sinnvollen Reaktion reagiert werden soll.² Dem kommt der Täter-Opfer-Ausgleich entgegen, da Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme zu den Kernelementen des Täter-Opfer-Ausgleichs zählen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist natürlich kein „Allheilmittel“ für Geschädigte, für die es natürlich am besten gewesen wäre, gar nicht erst Opfer einer Straftat geworden zu sein.

Geschädigte können im TOA:

- eine aktivere Rolle einnehmen, als das sonst im Strafverfahren möglich wäre
- sich informieren und selber entscheiden, was man tun möchte
- Fragen stellen, Antworten einfordern – sich selbst ein Bild vom Gegenüber machen
- materielle Forderungen stellen, ohne zwangsläufig auf den aufwendigen Weg einer Zivilklage angewiesen zu sein
- im Idealfall eigene Unsicherheiten und Ängste minimieren
- den weiteren Umgang besprechen, sollten Opfer und Täter sich kennen/sich wieder begegnen
- sich von Freunden, Familienmitgliedern und einem Rechtsbeistand begleiten lassen
- durch die Tat verloren gegangene Lebensqualität und Handlungssicherheit zurück-erlangen

¹ Vgl. Jacob, S.2f.2016

² Eine Übersicht dazu siehe, Jacob, S. 94ff, 2016

Aus der Beschuldigten Perspektive

Beschuldigte erhalten die Chance, sich im wahrsten Sinne des Wortes zu entschulden, den oft geht mit der Entlastung des Opfers auch die des Täters einher, der sich nicht selten in Folge der Tat mit Vorwürfen quält und ein ehrliches Bedürfnis nach Entschuldigung verspürt sowie möglicherweise den Wunsch zu verdeutlichen, nicht wirklich so zu sein, wie der Geschädigte ihn während der Tat wahrnehmen musste.

Entgegen einem bloßen Entgegennehmen einer Strafe und dem eventuell damit verbundenen, durch Rechtfertigungen und Bagatellisierungen begründeten Gefühl ungerecht behandelt worden zu sein, müssen/können die Täter sich in der Konfrontation mit dem Geschädigten, dessen Erleben der Tat und der damit verbundenen Tatfolgen, aktiv auseinandersetzen.

Kriminologen und Juristen werten den TOA als die Basisreaktion des JGG, wenn es darum geht, dem Beschuldigten bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat. Die Verantwortungsübernahme und Wahrung von Normen haben damit auch eine stark erzieherische Komponente.³

➤ Beschuldigte können im TOA:

- Verantwortung übernehmen für ihre Handlungen und deren Folgen
- versuchen, etwas ein Stückweit wieder in Ordnung zu bringen
- sich erklären, vielleicht auch Missverständnisse auflösen
- zeigen, dass man nicht grundlegend so ist, wie im Konflikt/bei der Tat wahrgenommen
- eine aktive Wiedergutmachung leisten
- dem eigenen Umfeld, der Familie, der Justiz zeigen, dass man sich den Konsequenzen stellt
- und natürlich auch „Pluspunkte“ sammeln für das eigene Verfahren, was die Gesetzeslage ja auch so vorsieht

➤ Anregung für einen TOA sind möglich:

- durch die Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren
- durch die Staatsanwaltschaft
- durch das Jugendgericht
- durch die Strafverteidigung
- durch die Bewährungshilfe
- durch eine Schule
- durch die Polizei (gegenüber den Beteiligten)
- durch Eltern oder die Betroffenen selbst

Gesetzlicher Rahmen und juristische Würdigung

§ 45 Abs. 2 JGG: Der sog. Diversionsparagraf. Die Staatsanwaltschaft, als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ kann auf eine Anklage verzichten und das Verfahren einstellen,

³ Vgl. Meier, Rössner und Schöch, S. 125, 2013

wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt ist, oder der oder die Beschuldigten sich zumindest ernsthaft darum bemüht haben. Eine solche Einstellung kann mitunter mit Auflagen verbunden sein, z.B. einen entstandenen Schaden zu regulieren. In der Regel wird dieses Angebot jungen Menschen gemacht, die erstmalig oder zumindest nicht einschlägig straffällig geworden sind.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG: Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann entweder vom Jugendgericht selbst angeregt werden, oder aber ein bereits begonnener Ausgleich kann dort in eine abschließende juristische Entscheidung einfließen. Der o.g. Paragraph regelt die Einstellung eines bereits angeklagten Verfahrens im Rahmen einer Hauptverhandlung.

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG: Dieser Paragraph bietet dem Jugendgericht eine ganze Reihe von Möglichkeiten an erzieherischen Maßnahmen und Weisungen, u.a. auch, sich um eine Wiedergutmachung zu Gunsten des Geschädigten zu bemühen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 JGG: Das Jugendgericht kann dem jungen Menschen die Auflage erteilen, nach Kräften den entstandenen Schaden wiedergutzumachen und/oder sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen. Wahlweise können Arbeitsleistungen erbracht, oder Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen geleistet werden, wobei letzteres für den jungen Menschen leistbar sein muss.

§ 155b StPO: Er regelt die Weitergabe von personenbezogenen Daten zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung durch die Justiz an die damit beauftragte Stelle. Hierzu können die Daten übermittelt werden oder gar Akteneinsicht gewährt werden. Die Daten sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden und werden ein Jahr nach dem Ende des Strafverfahrens vernichtet.

Neben dem gesetzlichen Rahmen gibt es einen normativen Rahmen, der gebildet wird durch Verwaltungsvorschriften und Länderrichtlinien. In Berlin sind dies die „Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ (TOA-Verwaltungsvorschriften) die zuletzt am 27. Dezember 2018 neu in Kraft getreten sind.

Weiterhin wären da die bundesweiten TOA-Standards, die für die Praxis einer guten TOA-Fachstelle richtungweisend sind, aber natürlich nicht gleichrangig wie Verordnungen oder Gesetze zu betrachten sind.

Grundvoraussetzungen für einen TOA

- die Beschuldigten wurden ermittelt und bestreiten nicht grundsätzlich
- bei den Geschädigten handelt es sich um natürliche Personen oder zumindest um eine Institution mit einem namentlich benannten Vertreter (z.B. der Pfarrer einer Kirchengemeinde, die Direktorin einer Schule..)
- alle Beteiligten verstehen sich sprachlich, oder werden dabei unterstützt
- Psychosen, Unzurechnungsfähigkeit oder eine akute Drogenproblematik sind Ausschlusskriterien
- das Prinzip der Freiwilligkeit gilt für beide Seiten

Welche Delikte / Opfer-Täter-Konstellationen eignen sich?

- manche Delikte eignen sich mal mehr mal weniger. In der Regel haben wir es mit Körperverletzungen, Raubstrafaten, Diebstahl, Beleidigung etc. zu tun..
- das, was Geschädigte und Beschuldigte sich letztendlich vorstellen können, ist machbar.

Ablauf eines TOA:

- Vorgespräch mit der beschuldigten Seite
- Vorgespräch mit der geschädigten Seite
- Zeit für Bedenkzeit / ein zweites Vorgespräch, falls nötig
- Ausgleichsgespräch oder ein übermittelter / indirekter Ausgleich
- Vereinbarung / Schadenswiedergutmachung / Opferfonds
- Bericht an die Justiz / Verfahrensbeteiligte
- Kontrolle der materiellen Vereinbarungen
-

Unsere Rolle / Aufgaben als Vermittler*innen

- wir orientieren uns am Prinzip der Allparteilichkeit – in der Summe unserer Handlungen soll das durch beide Seiten als fair erlebt werden
- die Rollen zwischen parteinehmender Betreuung (Brücke) und der mediiierenden Vermittlertätigkeit (TOA) muss klar getrennt werden
- unsere Rolle wird den Konfliktparteien offen gelegt / erklärt – Transparenz
- als Vermittler*innen achten wir auf die Einhaltung der Gesprächsregeln und einen respektvollen Umgang miteinander
- als Vermittler*innen versuchen wir Ungleichgewichte im Ausgleichsgespräch auszubalancieren
- wir achten auf eine gute Vorbereitung / ein angemessenes Setting
- wir berichten abschließend der Justiz und den anderen Verfahrensbeteiligten und kümmern uns um die Einhaltung der materiellen Vereinbarungen
- unsere Fallarbeit und Vermittler*innentätigkeit reflektieren wir regelmäßig in der kollegialen Fallberatung, der Teamsitzung, der Fallsupervision, der Selbstreflexion und im Austausch mit externen Vermittler*innen.

Zahlen und Fakten für das Jahr 2022

Anregung nach Berufsgruppen

	Fälle	Fallanreger in %	Täter	Opfer
JGH	181	66,3%	281	292
Staatsanwaltschaft (Diversion)	24	8,8%	30	32
Staatsanwaltschaft (angeregt und angeklagt)	3	1,1%	7	5
Gericht	27	9,9%	38	35
Polizei		0,0%		
Selbstmelder	6	2,2%	9	6
Diversionsbüro		0,0%		
Rechtsanwälte	23	8,4%	49	39
Bewährungshilfe		0,0%		
wir/ sonstige	9	3,3%	13	13
Summe	273	100,0%	427	422

Herkunftsbezirke der Beschuldigten

Charlottenburg-Wilmersdorf	37
Friedrichshain-Kreuzberg	31
Lichtenberg	4
Marzahn-Hellersdorf	18
Mitte	28
Neukölln	69
Pankow	63
Reinickendorf	22
Spandau	45
Steglitz-Zehlendorf	35
Tempelhof-Schöneberg	26
Treptow-Köpenick	25
Land Brand./Sonstig	13
Erwachsene	11
Gesamt	427

Delikte nach Häufigkeit

	%	
Körperverletzung/ fahrlässige Körperverletzung	32,60	89
schwere / gefährliche Körperverletzung	28,94	79
Raub/ schwerer Raub/ räuberische Erpressung	16,12	44
Beleidigung	4,76	13
Bedrohung	2,93	8
Betrug	2,93	8
Sexualstraftaten (sex. Nötigung, Vergewaltigung/ sex. Belästigung/ Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen/ sex. Missbrauch Widerstandsunfähiger	2,56	7
Diebstahl/ Diebstahl mit Waffen/ räuberischer Diebstahl	2,20	6
sonstiges	6,96	19
Gesamt	100,00	273

Altersverteilung der Beteiligten

	Täter	in %	Opfer	in %
jünger als 14	15	3,50	59	13,98
14 - 18 Jahre alt	309	72,37	181	42,89
18 - 21 Jahre alt	92	21,55	66	15,64
älter als 21	11	2,58	116	27,49
Alter unbekannt (oder Institution)				0,00
	427	100,00	422	100,00

Geschlecht der Beteiligten

	Täter	in %	Opfer	in %
männlich	349	81,73	305	72,27
weiblich	78	18,27	117	27,73
Institution				0,00
	427	100,00	422	100,00

Tat-Ausgleich

Der Tat-Ausgleich ist ein Angebot an Schulen und Schüler*innen, gerade gewaltbehaftete Konflikte, die über den Grad von jugendtypischen Rangeleien deutlich hinausgehen, mit der Hilfe von externen Vermittler*innen zu analysieren, zu besprechen und gemeinsam nach tragfähigen Lösungen zu suchen, die beiden Seiten einen Rückweg in die Klassen- und Schulgemeinschaft ermöglichen, möglichst ohne die oftmals stigmatisierenden Zuschreibungen von Opfern und Tätern, so dass wir uns bereits konzeptionell für eine andere Namensgebung entschieden hatten.

Als Fachstelle gehen wir davon aus, dass Schulen einen Großteil ihrer Konflikte und Vorfälle, mit den beteiligten Akteuren und den eigenen Ressourcen vor Ort klären sollten, da dies Teil von Schulgemeinschaften und ein fester Bestandteil auch sozialen Lernens ist. Unsere Erfahrungen in den letzten Jahren bestätigen uns jedoch darin, dass es Fallkonstellationen gibt, wo gerade externe Vermittler*innen Vorteile haben, da wir nicht Teil des Systems Schule sind und uns den Konfliktparteien allparteilich nähern können, anders als dies mitunter Schulleiter*innen, Lehrer*innen und manchmal auch Schulsozialarbeiter*innen können.

Dort, wo nach gewaltbelasteten Vorfällen die Schulen in die Kritik geraten und daher eine eigene Position vertreten müssen, nämlich die der Schule, oder von mindestens einer Konfliktpartei (z.B. die Eltern eines beschuldigten Kindes) nicht als neutrale Instanz empfunden werden, bietet es sich geradezu an, Hilfe von außen anzunehmen.

Der Tat-Ausgleich richtet sich an Schüler*innen im Alter von 12-13 Jahren, also unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze (ab 14). Auch ältere Schüler*innen können ihn in Anspruch nehmen, sofern keine Strafanzeige vorliegt. Sollte dies dennoch der Fall sein, dann ändert sich nur die Überschrift und wir bearbeiten einen solchen Fall als Täter-Opfer-Ausgleich weiter.

Grundsätzlich eignen sich alle Konflikte, bei denen eine natürliche Person geschädigt wurde. Der Konflikt oder Vorfall sollte einen Charakter haben, der schwerwiegender als ein im normalen Schulalltag vorkommendes Ereignis ist.

Wie auch im TOA beginnen wir zunächst mit getrennten Vorgesprächen und schauen dann weiter, welche Form eines gemeinsamen Gespräches sich daran anschließen lässt, was die Beteiligten brauchen und auch schaffen. Viele Schulen erwarten von uns einen schnellen vor Ort Termin und möglichst zeitnah eine umfassende Lösung ihres Problems. Unsere Erfahrung zeigt uns, dass es schwierige, teils auch eskalierte Fälle gibt, bei denen es sich anbietet, die Gespräche aus dem Umfeld der Schule in ein neutrales Setting zu übertragen, so dass wir die Beteiligten zu uns in unsere Fachstelle einladen. Andere Fallkonstellationen und zum Beispiel bei sehr junge Schüler*innen, bieten es sich an, die Gespräche tatsächlich in den Räumlichkeiten der Schule anzubieten. Wie in allen Fällen arbeiten wir auch hier in Co-Mediation und haben unsere Methodik entsprechend angepasst, so dass man auch getrennte Vor- und ein gemeinsames Ausgleichsgespräch im Anschluss anbieten kann.

Als Vermittler*innen versuchen wir, den Vorstellungen und Wünschen der Schulen entgegen zu kommen, erwarten aber auch hier von den Beteiligten Flexibilität und eigene Motivation, was auch bedeuten kann, dass die Schüler*innen zu uns kommen. Mit 5,56 Personalstellen und einen gesamtstädtischen Anspruch in einer Stadt mit fast 800 Schulen ist dies auch gar nicht anders zu realisieren.

Abschließend werden Vereinbarungen und Lösungsvorschläge mit den direkten Beteiligten besprochen und schriftlich fixiert. Die Schule als Auftraggeber*in erhält ein Feedback und einen kurzen schriftlichen Abschlussbericht von uns, der das Ergebnis des Tat-Ausgleichs enthält und mitunter Anregungen und Vorschläge, die im weiteren Verlauf aufgegriffen werden können. Dort, wo es eine Strafanzeige gibt und die Betroffenen strafmündig sind bieten wir an, den Verlauf des Verfahrens im Blick zu behalten und zu gegebener Zeit der Justiz zu berichten.

Konflikte gehören zum Schulalltag und der Umgang mit ihnen ist ein fester Bestandteil sozialen Lernens. Gewalt in Schulen und in deren Umfeld darf nicht sein – kommt aber leider vor. „Problemfälle“ werden oftmals der Schule verwiesen, manchmal sind es aber auch die Geschädigten, die die Schule verlassen, da sie sonst keinen Ausweg sehen.

Mit seinen Kernelementen, den Konflikt zu analysieren, beide Seiten und ihre Sichtweisen zu sehen und wahrzunehmen, der gemeinsamen Suche nach Ursachen und Lösungen des Konfliktes, sowie dem Element der Wiedergutmachung und der Erfahrung in der Gesprächsführung durch die Vermittler und Vermittlerinnen, können der Tat-Ausgleich und der Täter-Opfer-Ausgleich kein Allheilmittel – aber ein zentrales Puzzleteil in der Phalanx der Interventions- und Präventionsstrategien bilden.

Wir sehen in Konfliktschlichtungen außerdem die Chance zu einem nächsten Schritt, zu einem gesamtheitlichen Konzept für ein friedliches und respektvolles Miteinander an Schulen.

Konfliktbeteiligte und Schultart

Grundschule	6 Personen
Sekundarschule	
Integrierte Sekundarschule	15 Personen
Gymnasium	4 Personen
Berufsschule	
Einrichtung	
Konfliktschlichtung Kinder ohne Schule	2 Personen
Sonstige z.B. JGH	
Insg.	27 Personen

Fälle nach Fallanregern

Bezeichnung	Fälle	Konfliktpartei 1 (Täter)	Konfliktpartei 2 (Opfer)
Sozialpädagog*innen	9	10	11
Schulleitung	1	1	1
G & K Psycholog*innen	1	1	1
Selbstmelder*innen	1	1	1
JGH			
Insg.	12	13	14

Erfolg im Täter-Opfer-Ausgleich und Tat-Ausgleich

	TOA	Tat-Ausgleich
Teilnahme der Beschuldigten am Vorgespräch	62,53%	50%
Teilnahme der Geschädigten am Vorgespräch	49,74%	100%
Häufigkeit der Ausgleichsgespräche	31,80%	86,67%
Häufigkeit der übermittelten Ausgleichsgespräche	39,63%	13,33%
Beides zusammen	71,43%	100%

Die Zahlen beziehen sich auf die Personen, die wir durch unsere Anschreiben erreicht und die, die von sich aus den Kontakt zu uns gesucht haben. In den vergangenen Jahren lag die Quote hier um die 80%, ist also im Vergleich dazu zurück gegangen. Wir erklären uns das u.a. damit, dass wir verstärkt bereits kurz nach dem Ende des Ermittlungsverfahrens mit dem Versuch eines TOA beauftragt werden. Manche Beschuldigte wollen verständlicher Weise erst einmal abwarten, was aus „ihrem“ Verfahren wird, bevor sie sich auf so etwas wie den TOA einlassen. Die Teilnahme der Geschädigten am TOA liegt seit Jahren um die 50%, was sich damit als sehr guter Wert eingependelt hat. Die Häufigkeit der Ausgleichsgespräche im TOA hat erfreulicher Weise stark zugenommen. Zusammen mit den übermittelten Ausgleichsgesprächen (d.h. hier entstand über uns ein Dialog, es wurden Botschaften oder Briefe weitergeleitet, oder eine Schadenswiedergutmachung organisiert, ohne dass es dazu eine Opfer-Täter-Begegnung gab) bilden die 71,43% einen sehr guten Wert ab. Die Interpretation der Zahlen im Tat-Ausgleich, da sich diese auf die in diesem

Jahr sehr geringe Personenanzahl von 27 Personen bezieht, ist schon etwas kniffliger. Wenn wir zum Beispiel vor Ort in der Schule die Hälfte der Beschuldigten aus einem Konflikt sprechen können, aber alle dazugehörigen Geschädigten kommen, dann ergeben sich die o.g. Werte. Die Häufigkeit der Ausgleichsgespräche ist hier noch höher, weil im Tat-Ausgleich in einer Schule oft das Ausgleichsgespräch im direkten Anschluss an die getrennten Vorgespräche folgt.

Opfer- und Schadensfonds (von Michael Ertelsberger)

Die durch Covid-19 bestimmte Situation der Jahre 2020/21 setzte sich in 2022 nahtlos fort. Es fand lediglich ein persönliches Treffen der Beiratsmitglieder statt, alle Diskussionen und Beschlüsse konnten aber problemlos per Telefon oder E-Mail geführt und geregelt werden.

Wir hatten speziell die Möglichkeit, auf Antrag/Befürwortung bereits vor Erbringen der Arbeitsleistungen Zahlungen an Geschädigte zu ermöglichen, bis mittlerweile Ende 2022 zu verlängern. Von dieser Regelung wurde bei 23 Anträgen Gebrauch gemacht, davon sind inzwischen auch schon 15 erledigt.

Parallel hierzu wurden sowohl im Opfer- wie im Schadensfonds die Sätze pro geleistete Arbeitsstunde ab Januar 2022 auf 9,00 € und ab Januar 2023 auf 12,00 € angehoben.

An Leistungen wurden in 2022 – ähnlich wie in 2021 - erbracht:

50 Anträge auf bezahlte Freizeitarbeitern im Rahmen des Opferfonds = **16.416,00 €**

Deutlich umfangreicher gestaltete sich die Inanspruchnahme des Schadensfonds, der im letzten Jahr die Summe von **164.290 €** an Geschädigte ausschüttete und damit einen Gesamtbetrag von **1.645.646,00 €** seit seiner Gründung auszahlen konnte. Wir sind beim Opferfonds jetzt bei 784.266,31 € Gesamtsumme angelangt (bei der Gesamtsumme des Opferfonds hatte sich im Bericht für 2021 ein Tippfehler eingeschlichen).

Die **Gesamtsumme** der Leistungen aus **beiden Fonds** beläuft sich auf **2.429.913,31 €**.

Brücke - ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Grundlagen

Die Integrationshilfe – Brücke wurde 1981 gegründet mit dem Ziel, für straffällige Jugendliche und Heranwachsende bezirksübergreifend ambulante sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) umzusetzen. Seit 2014 werden einige Angebote auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) durchgeführt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass im Jugendalter begangene Straftaten in der überwiegenden Zahl der Fälle entwicklungsbedingt und in der Biographie episodenhaft sind. Hier bewirken ambulante pädagogische Maßnahmen in einem stärkeren Maße positive Veränderungen beim Jugendlichen als freiheitsentziehende Sanktionen und stellen damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention dar. In einer Stadt mit Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Zugehörigkeit ist interkulturelle Offenheit und Kompetenz eine grundlegende Voraussetzung unserer Arbeit.

Ziel unserer Arbeit ist es, Jugendlichen bei der Bewältigung der mit der Straftat verbundenen oder dadurch deutlich gewordenen menschlichen und sozialen Problemlagen behilflich zu sein und zu verhindern, dass durch Strafverfahren und Sanktion mögliche schädliche Nebenwirkungen wie Stigmatisierung, soziale Desintegration oder gar der Einstieg in dauerhafte Kriminalisierung überhaupt erst ausgelöst werden.

Den jugendlichen Tätern wollen wir daher die Möglichkeit bieten, ihre Ressourcen zu erkennen und weiter zu entwickeln sowie Konflikte gewaltfrei zu lösen und sich auch mit der Perspektive der Geschädigten zu beschäftigen. Wichtiges Prinzip für unseren Umgang mit den jugendlichen Straftätern ist: Die Tat wird verurteilt, nicht aber der Täter als Person. Ziel ist es, zu einer Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen anzuregen, indem Wahrnehmung und Kommunikationsfähigkeit im positiven Sinne verändert werden. Dies beinhaltet im praktischen Umgang eine Verbindung von Konfrontation mit Akzeptanz und Wertschätzung.

Wie wir wissen, hat abweichendes Verhalten viele Ursachen. Das Austesten und damit auch das Überschreiten von Grenzen ist Bestandteil des, für die Betroffenen nicht immer leichten, Übergangs von der Kindheit zur Jugend und von dort aus in die Welt der Erwachsenen. Delinquentes Verhalten kann ebenso viele individuelle wie auch gesellschaftlich bedingte Ursachen haben, es wird erlernt und verstärkt durch die Peergroup und andere äußere Einflüsse. In schwierigen Fällen kommen psychische Erkrankungen und/oder Suchtmittelkonsum dazu. Pädagogische Interventionen stellen den Versuch dar, hier entgegenzuwirken. In manchen Fällen können sie ausreichend sein, um ein weiteres Ableiten in delinquentes Verhalten zu verhindern, manchmal kommen sie zum falschen Zeitpunkt oder es bedarf flankierend weit mehr an Veränderungen im Leben eines jungen Menschen, wie auch dessen eigene Bereitschaft dazu, um Veränderungen herbeizuführen.

Was wir daher mit unserer Arbeit anbieten können ist: Zum Nachdenken anzuregen, aufzufordern Abläufe und Handlungen aus anderen Perspektiven zu betrachten, das eigene Verhalten zu hinterfragen, Alternativen aufzuzeigen, zu informieren, positive Stärken zu erkennen und zu fördern, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen – Denkanstöße zu geben und Akzente zu setzen!

Die Gruppenangebote der Integrationshilfe, das Anti-Gewalt-Training (AGT) und der Anti-Gewalt-Kurs (AGK), wurden im Jahr 2014 im Auftrag der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention durch externe Sozialforscher*Innen evaluiert und deren Ergebnisse über Camino (Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH) in 2015 und 16 publiziert. Die Grundlage dazu bildeten teilnehmende Beobachtungen, Einzel- und Gruppeninterviews sowie Aktenanalysen. Im Mittelpunkt des Interesses standen Ziele und Wirkungsfaktoren der Gruppenangebote.

Für beide Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass die Trainer*innen Anstöße geben konnten, die durch die individuellen Erfahrungen, das bisher Erlebte, das Erzählen und miteinander diskutieren innerhalb der Gruppe noch erweitert wurden. Das Feedback durch die Jugendgerichtshilfen und die Klienten selbst bestärkt uns darin, dass ebenso auch die Einzelmaßnahmen, wie das Einzeltraining, die Beratung oder die Betreuungsweisungen einen geeigneten Rahmen bieten, um individuell auf die Bedürfnisse der Klienten eingehen zu können und am Einzelfall orientiert, gemeinsam eben jene Denkanstöße zu erarbeiten.⁴

Normativer und gesetzlicher Rahmen

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und der Zusammenarbeit mit der Justiz sind:

- **§§ 10 und 15 JGG** – Weisungen und Auflagen (hier speziell Abs. 4: Arbeitsleistungen, Abs. 5 Betreuung durch eine Person / Betreuungshelfer*in, Abs. 6 Sozialer Trainingskurs) und (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Verletzen, Geldbetrag an gemeinnützige Einrichtungen zahlen).
- **§ 38 JGG** – Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
- **§ 52 SGBVIII** – Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- **§ 50 AG KJHG** – Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende – i.V.m.
- **§ 49 Abs. 2 AG KJHG** – Vereinbarung der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

⁴ Vgl. Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention, Berlin, 2016

Alle Leistungsangebote haben einen einheitlichen fachlichen Standard in Bezug auf die Zielgruppe, die Handlungsziele, Methoden, Regelleistungen, Dauer und Umfang der Maßnahmen, des Umgangs mit Fehlzeiten und der Qualitätsentwicklung. Für jede Maßnahme wurden Fachleistungsstundensätze (FLS) festgesetzt, über die die erbrachte Leistung durch den Träger abgerechnet wird. Zwischen der Senatsverwaltung und dem Träger wurde ein sogenannter Trägervertrag abgeschlossen, der die Leitungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen enthält.

In aller Regel erfolgt der Falleingang auf dem Postweg, mitunter werden Zuweisungen vorab angekündigt, unsere Kapazitäten erfragt, erste Absprachen getroffen und fallbezogene Informationen ausgetauscht. Im Team erfolgt eine Fallverteilung und damit die Übernahme der Maßnahme durch die damit zuständigen Mitarbeiter*innen. Er oder sie lädt die Klient*in ein, bespricht ein weiteres Vorgehen, bestimmt die Inhalte, mahnt wo nötig, informiert die Jugendgerichtshilfen über Zwischenstände und begleitet die Klient*in bis zum Abschluss der Maßnahme und berichtet darüber. Im Bereich der ambulanten Maßnahmen – Projekt „Brücke“ stehen uns nur 1,8 - 2,0 Personalstellen zur Verfügung, die anteilig durch die Mitarbeiter*innen besetzt werden.

Unsere Zielgruppen

Im Prinzip kommen alle Jugendliche und Heranwachsende in Frage, die das erste Mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und die Auflagen oder Weisungen erhalten haben.

Weiterhin Jugendliche und Heranwachsende, die wegen leichter oder mittelschwerer Gewaltdelikte und/oder wiederholtem respektlosem Verhalten auffällig geworden sind. Jugendliche und Heranwachsende, die über die angezeigten Vorfälle hinaus ein weites Feld an konkretem Hilfebedarf erkennen lassen, deren Handeln noch keine Verfestigung strafbarer Handlungen erkennen lässt, die aber Hilfestellung bei der Bewältigung aktueller Problemlagen bedürfen.

Dann Jugendliche und Heranwachsende, die sich mehrfach dissozial und/oder gewalttätig verhalten haben und deren Verhalten auf einen erheblichen Mangel an sozialer Kompetenz hinweist.

Unsere Angebote

- Beratungen
- Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Freizeitarbeiten
- Kompetenz & Einzeltrainings
- Themenspezifische Kurzzeitkurse / Anti-Gewalt-Kurs
- Betreuungsweisungen über 6-12 Monate

Zahlen und Fakten für das Jahr 2022

Maßnahme	Zuweisungen	w / m	Nicht erfüllt	Erfolgreich beendet/ Teilweise erfüllt	abgeschlossene Fälle in Prozent erfüllt/ teilweise erfüllt	noch laufend
Beratung	57	16/41	10	38/2	80,00%	7
Betreuungsweisung	1	0/1				1
Kompetenz- & Einzeltraining	28	1/27	3	12/4	84,21%	9
Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen	272*	39/233	86* ²	125/37	65,32%	24
Themenspezifischer Kurzzeitkurs/ AGK	39	2/37	20	17/0	45,95%	2
Summe	397	58/339	119	192/43	66,38%	43

* 3 zusätzliche Fälle FZA wurden entweder in andere Maßnahmen umgewandelt oder von der JGH selbst vermittelt

*² davon 27 durch uns vermittelt, 61 trotz Einladung nicht erschienen

Entwicklung der Maßnahmen

Die Anzahl der Klient*innen in den Beratungen hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Die Erfolgsquote der teilweise- oder ganz absolvierten Beratungen ist dabei jedoch um gut 5% gesunken.

Die Zuweisungen im Bereich des Einzeltrainings sind fast gleich auf, wobei die Erfolgsquote in 2022 auf erfreuliche 84,21% gestiegen ist, im Vergleich zu 63,16% im Vorjahr.

Die Vermittlungen in pädagogisch nicht betreute Freizeitarbeitern haben sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt! Die Erfolgsquote liegt hier bei 65,32% zu 69,63% im Vorjahr, wobei natürlich mehr Zuweisungen auch automatisch mehr Abbrüche beinhalten. Für uns als Träger nach wie vor problematisch sind die 61 jungen Menschen, die trotz unserer Einladung nicht erschienen sind. Hier haben wir Arbeit investiert und Kapazitäten und Termine freigehalten, ohne dies adäquat in Rechnung stellen zu können.

Im themenspezifischen Kurzzeitkurs / AGK hatten wir in 2022 mehr Teilnehmer, als im Jahr zuvor, jedoch mit 45,95% eine viel geringere Erfolgsquote, als noch im Vorjahr, wo

diese bei 72,22% lag. Wir erklären uns das u.a. damit, dass wir viele junge Menschen mehrfach zugewiesen bekommen haben. D.h. jemand, der es bereits nicht geschafft hat zum ersten Kurs zu erscheinen oder diesen komplett zu Ende zu bringen, erhält eine weitere Zuweisung/Chance durch die JGH, ändert aber an seinem Verhalten nichts und nimmt auch am nächsten Kurs nur teilweise oder gar nicht teil.

Bildet man eine Quersumme aller Maßnahmen, dann kommen wir auf eine Erfolgsquote von 68,37% (72,85% im Vorjahr). Wenn man bedenkt, dass es sich um Maßnahmen im Zwangskontext des Jugendstrafverfahrens handelt, die Themen mitunter schwierig und komplex sind und nicht alle jungen Menschen es gewohnt sind, regelmäßig Termine außerhalb ihres gewohnten Tagesablaufs wahrzunehmen, dann ist das immer noch ein gutes Ergebnis.

Resümee 2022 und Ausblick 2023

Das Jahr 2022 war geprägt von dem bisher höchsten Krankenstand, den wir jemals zu verzeichnen hatten. Grippe, Corona, Langzeiterkrankungen, all dies beutelte unser kleines Team. Mit Blick zu unseren Kooperationspartner*innen scheint es aber nicht nur uns so ergangen zu sein.

Im März freuten wir uns, dass Maximilian Fragner unser Team verstärkte. Er hat noch im selben Jahr seine TOA-Ausbildung über das Servicebüro angefangen und wird diese Anfang 2023 beenden. Die Psychologin Emma Penelope Prein konnten wir mit dem spannenden Arbeitsfeld des Täter-Opfer-Ausgleichs überzeugen, die Elternzeitvertretung für Emil vom Bruch zu übernehmen, der ab dem Juli 2023 wieder zu uns stoßen wird.

Allen Widrigkeiten zum Trotz ist es uns gelungen, die in diesem Bericht benannten Angebote quantitativ und qualitativ entsprechend anzubieten und umzusetzen, sogar mit einer leichten Erholung der Fallzahlen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Zum Ende des Jahres boten wir zum ersten Mal unser neues Seminar für Schulsozialarbeiter*innen an – „Gestärkt im Konflikt: Erfolgreiche Aufarbeitung von (Schul)Konflikten“ an und freuten uns über die positive Resonanz der Teilnehmer*innen, die das hier Vorgestellte in ihrem Schulalltag zur Anwendung brachten. Das Seminar wollen wir auch in 2023 weiterhin anbieten, zunächst jedoch für Mitarbeitende des EJF.

Ebenfalls zum Jahresende konnten wir mit der Unterstützung unseres Fördervereins, der Integrationshilfe Berlin-Brandenburg e.V. einen lange geplanten online Fachabend für Strafverteidiger*innen und Fachpublikum durchführen mit dem Titel: „Der Täter-Opfer-Ausgleich im (Jugend)Strafverfahren – bisher weitgehend ungenutztes Potenzial der Strafverteidigung.“ In dessen Folge vermehrt in Berlin ansässige Jurist*Innen ihre Klient*Innen zu uns zum Täter-Opfer-Ausgleich schicken.

In 2023 wird es für uns darum gehen, das Team zu stärken. Weiterhin werden wir uns unsere Arbeitsabläufe anschauen und analysieren, was sich optimieren lässt und wo wir gerade im Bereich der ambulanten Maßnahmen noch mal neue Schwerpunkte setzen können. Nach wie vor sind wir als Integrationshilfe nicht auskömmlich ausfinanziert. Die neu entstandene Diskussion und eine Arbeitsgruppe mit anderen freien Trägern und der Senatsverwaltung (...) zur Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen, einhergehend mit der Forderung die Fachleistungsstundensätze zu erhöhen, muss hier zeitnah Ergebnisse bringen.

Kontakt

Dr. phil. Oliver JACOB

Dipl. Päd. / Mediator / Fachleiter / Vollzeit
TOA, Tat-Ausgleich, Einzeltraining
Öffentlichkeits- Gremien- und Netzwerkarbeit
Konzeptionelle Weiterentwicklung & Seminare
Geschäftsführer Integrationshilfe Berlin-Brandenburg e.V.
LAG ambulante Maßnahmen
Mail: jacob.oliver@ejf.de

Mohsen ARDESTANI

Sozialarbeiter / Mediator/ Vollzeit,
TOA, Tat-Ausgleich, AGK, Einzeltraining, Beratungen,
Vermittlung von Freizeitarbeitern, Betreuungsweisungen,
LAG ambulante Maßnahmen
Mail: ardestani.mohsen@ejf.de

Sven FRISCHE

Sozialarbeiter / Systemischer Therapeut & Berater/ Teilzeit
AGK, Einzeltraining, Beratungen, Betreuungsweisungen
Mail: frische.sven@ejf.de

Dörte GANSLOWEIT

Sozialarbeiterin / Mediatorin/ Vollzeit
TOA, Tat-Ausgleich, AGK, Einzeltraining, Beratungen,
Vermittlung von Freizeitarbeitern, Betreuungsweisungen.
Assistenz der Geschäftsführung Integrationshilfe Berlin-Brandenburg e.V.
Mail: gansloweit.doerte@ejf.de

Katharina WEISS

Sozialarbeiterin / Mediatorin Teilzeit
TOA, Tat-Ausgleich, AGK, Einzeltraining, Beratungen,
Vermittlung von Freizeitarbeitern, Betreuungsweisungen.
Mail: weiss.katharina@ejf.de

Maximilian FRAGNER

Sozialarbeiter/Mediator/Teilzeit
TOA, Tat-Ausgleich, AGK, Einzeltraining, Beratungen,
Vermittlung von Freizeitarbeitern, Betreuungsweisungen.
Mail: fragner.maximilian@ejf.de

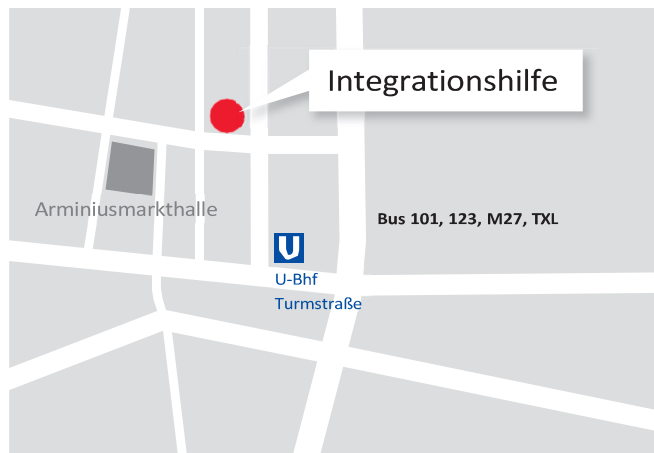
Emma Penelope PREIN

Psychologin/ Elternzeitvertretung für Emil vom Bruch
TOA, Tat-Ausgleich, Beratung, Vermittlung von Freizeitarbeitern
Seminare

Franziska RINGEL

Sozialarbeiterin / Mediatorin/ Teilzeit
TOA, Tat-Ausgleich, Einzeltraining, Beratungen, Vermittlung von Freizeitarbeitern,
Betreuungsweisungen
Mail: ringel.franziska@ejf.de

Lage, Öffnungszeiten,, Mail & Telefonnummern



Unsere Fachstelle liegt im Erdgeschoss in der Bugenhagenstraße 12 / Ecke Wilhelmshavener Straße. Vom Ausgang des U.-Bahnhofs Turmstraße (Linie U9) sind es nur 2 Minuten zu Fuß durch die Wilhelmshavener Straße. An der Turmstraße halten diverse Buslinien. Vom S.-Bahnhof Bellevue erreicht man uns zu Fuß in 15-20 Minuten.

Die Fachstelle ist besetzt von **Montag und Mittwoch von 9:30 – 18:00 Uhr** (letzter Termin 17:00 Uhr); **Dienstag und Donnerstag von 9.30 – 17:00 Uhr** (letzter Termin 16.00) und am **Freitag, von 9:30 – 13:30 Uhr**, Termine außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der **030/429 58 41** (TOA & Tat-Ausgleich) und der **030/864 24 610** (Brücke).

Bankverbindungen

Bußgelder direkt für die Integrationshilfe:

(BRÜCKE, TÄTER-OPFER-AUSGLEICH und TAT-AUSGLEICH):

EJF gemeinnützige AG

IBAN: DE21520604100003993990 BIC:

GENODEF1EK1

Bank: Evangelische Bank e.G. Verwendungszweck:

Integrationshilfe / Jug. Täter & unbedingt das Aktenzeichen des Verfahrens

Bußgelder für den Opferfonds:

EJF gemeinnützige AG

IBAN: DE20520604101103993990 BIC:

GENODEF1EK1

Bank: Evangelische Bank e.G.

Verwendungszweck: Integrationshilfe / Opferfonds & unbedingt das Aktenzeichen des Verfahrens

Bußgelder für den Schadensfonds:

EJF gemeinnützige AG

IBAN: DE73520604101003993990 BIC:

GENODEF1EK1

Bank: Evangelische Bank e.G.

Verwendungszweck: Integrationshilfe / Schadensfonds & unbedingt
das Aktenzeichen des Verfahrens

Literatur und Quellenangaben

„Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei. Grenzen und Perspektiven einer Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren“ von O. Jacob, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, 2016

„Gewaltprävention in der Schule. Praxismaterialien zu Programmen, Projekten, Literatur und Links.“ von Albrecht Lüter u.A. Berliner Forum Gewaltprävention, Band Nr. 73, 2020

„Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter- Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016“, von A. Hartmann, M. Schmidt und H.-J. Kerner, Hrsg. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mönchengladbach, 2018

„Gewaltpräventive Angebote der Integrationshilfe – EJF gemeinnützige AG. Zwei Evaluationsstudien zu Anti-Gewalt-Kursen und Anti-Gewalt-Trainings der Brücke“, Hrsg. Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention, Berlin, 2016

„Gewaltpräventive Arbeit mit gefährdeten und straffälligen jungen Menschen“. Vier Projektevaluationen“. Hrsg. Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention (A. Lüter und M. Schoer-Hippel, Berlin 2015

„Täter-Opfer-Ausgleich im Umfeld der Schule – unerwünschte Einmischung von Außen oder erwünschte Hilfe in speziellen Fällen?!“ – In: Europäische Vorgabe zum Opferschutz. Umsetzung oder Hemmschuh für Restorative Justice. Dokumentation des 15. TOA-Forums in Trier, (O. Jacob und K. Grünewald) 2014

„Beteiligung des sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich“ von A. Bruhn, C. Kramer, W. Schlupp-Hauck und M. Painke, Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, 2013

„Jugendstrafrecht“ überarbeitete 3. Auflage, C.H. Beck, München, 2013 Meier, Rössner und Schöch, S. 125

„Notfallpläne für Berliner Schulen“ – Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin, 2011

„Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten TOA- Statistik für die Jahrgänge 2006-2009“, Hrsg. BMJ, Berlin, H.J.Kerner, A. Eikens undA. Hartmann, 2011

